

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL

– im Hause –

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2415

Dr. Heiner Garg, MdL
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

FDP-Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Landeshaus, 24171 Kiel
Postfach 7121
Telefon: 0431/9881480
Telefax: 0431/9881495
E-Mail: heiner.garg@fdp-sh.de
Internet: www.fdp-sh.de

FDP

Die Liberalen

05.10.2007

Zur Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 8. Oktober
2007, Tagesordnungspunkt 6

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Petitionswesens
und zur Zentralisierung der Landesbeauftragten und ihrer
Aufgaben in Schleswig-Holstein – Gesetzentwurf der FDP
(Drs.: 16/1289)**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Petitionswesens und
zur Zentralisierung der Landesbeauftragten und ihrer Aufgaben in
Schleswig-Holstein – Gesetzentwurf der FDP (Drs.: 16/1289) wird
wie folgt neu gefasst:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter
Menschen des Landes Schleswig-Holstein
(Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG).**

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl., S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.2006 (GVOBl., S. 52), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„Beauftragte oder Beauftragter des Landes Schleswig-Holstein für Menschen mit Behinderungen (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter)“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Bestellung

(1) Das Amt der oder des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingerichtet.

(2) Der Landtag wählt ohne Aussprache die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Landesbeauftragte soll ein Mensch mit Behinderungen sein. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Landesbeauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter.

(3) Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Interessenverbände von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 3 Abs. 3 können Personen für das Amt der oder des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen vorschlagen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ernennt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit.

(4) Vor Ablauf der Amtszeit kann die oder der Landesbeauftragte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abberufen werden. Die oder der Landesbeauftragte kann jederzeit die Entlassung verlangen.“

3. § 5 wird in Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Jede Person, jeder Verband oder jede Institution kann sich in Angelegenheiten, die die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen betreffen, an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten wenden.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Weisungsunabhängigkeit

Die oder der Landesbeauftragte ist in der Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Die oder der Landesbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Befugnisse

(1) Die Träger der öffentlichen Verwaltung erteilen der oder dem Landesbeauftragten zur Situation behinderter Menschen Auskunft und unterstützen sie oder ihn bei der Erfüllung der Aufgaben. Die dem Datenschutz dienenden Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Landesregierung beteiligt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten frühzeitig und umfassend an allen Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, die die Belange behinderter Menschen betreffen.

(3) Bei Gesetzesvorhaben, die den Zuständigkeitsbereich der oder des Landesbeauftragten betreffen, hat sie oder er das Recht auf Anhörung vor dem Landtag.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Beanstandung

Stellt die oder der Landesbeauftragte Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot des § 1 Abs. 2 fest, fordert sie oder er eine Stellungnahme an und beanstandet ggf. festgestellte Verstöße. Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Benachteiligungsverbots verbunden werden.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Bericht

Die oder der Landesbeauftragte legt dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit vor. Sie oder er kann damit Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden. Darüber hinaus kann die oder der Landesbeauftragte dem Landtag weitere Berichte vorlegen.“

8. Es wird ein neuer § 9a eingefügt:

„§ 9a

Stellvertretung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die oder der Landesbeauftragte bestellt eine Mitarbeiterin zur Stellvertreterin oder einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn die oder der Landesbeauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

(2) Für die Erfüllung der Aufgabe ist der oder dem Landesbeauftragten die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit ihr oder ihm versetzt oder abgeordnet werden. Ihre Dienstvorgesetzte oder ihr Dienstvorgesetzter ist die oder der Landesbeauftragte, an deren oder dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.“

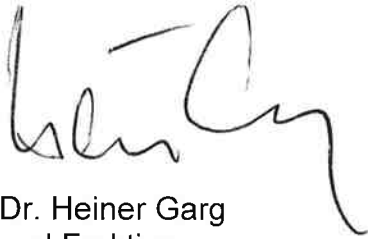
Artikel 2

Übergangsvorschriften

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindliche Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen behält sein Amt bis zum Ablauf seiner Amtszeit und nimmt die Aufgaben nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz wahr. Er übt seine Aufgaben bei der Präsidentin oder des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages aus und untersteht ihrer oder seiner Dienstaufsicht.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heiner Garg', written in a cursive style.

Dr. Heiner Garg
und Fraktion